

bey völligem Verstandt ist. Item / ob das Landt einen Statthalter oder Obersten Gubernator von wegen des Herrn Abwesens habe. Item / ob die Landtschafft vor der Zeit mit andern benachbarten in Bündnuß gestanden / oder hernach bey des Haupts Zeiten darinn kommen sey. Item / ob die Statuten damit es regiert auff gewisse Personen / oder auff ein ordentliche Succession gehen. Vnd endlich ob gemeldtes Landt deren Beschaffenheit / daß sich auch die benachbarten Potentaten desselbigen möchten annemen / ob sie schon in einem Bundt damit stünden / vnd sich vnderstehen zu verhindern / daß es nicht einẽ andern vnd mächtigern Herrn in die Hände komme / auß Furcht böser Nachbarschafft / welche auch mit der Zeit ihr eigen Landt betreffen möchte.

## C A P. X.

Welcher Massen man sich in allen Anschlägen nach vorigen Bedencken zurichten.

**N**ach gemeldten Bedencken kan sich alsdani  
 E. A. in Anordnung seiner Macht ganz eigentlich vnd  
 klüglich richten: vnd gleichwol dabey in Acht nehmen /  
 daß ein natürlicher Herr in seinem Landt mehr Ursach  
 vnd Gelegenheit hat / beliebt zuseyn / als ein Frembder / es were dann  
 daß er sich durch sonderliche Vntugendt vnd Laster bey seinen Vn-  
 derthanen verhaßt gemacht hette. Vneben dem / so werden auch  
 durch eine stätige Gubernation einer Landtschafft allerhand Neu-  
 werungen verhütet / welche sonst / da die Regierung geändert verur-  
 sachtet / darauß denn einem neuwen Regenten allerhand Vnwillen /  
 Mühe vnd Arbeit entstehet / vnd ihm die acquirirte neuwe Vnder-  
 thanen abholt vnd zuwider gemacht werden. Derhalben man sich  
 nicht soll vnderstehen eine Landtschafft ein zunemen / man habe denn  
 zuvor gute Intelligenz mit den Einwohnern: denn es sehr gefähr-  
 lich sich in einen Ort zu begeben / von welchem man nicht mehr  
 Kundtschafft hat als die man mit Gewalt vnd Waffen bekompt /  
 vnd